

Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7
1070 Wien

Wien, am 1.2.2010
GZ: 10/10; smp

GZ: BMJ-B7.012H/0009-I 2/2009

Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert, ein Bundesgesetz über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern (Verbraucherkreditgesetz – VKrG) erlassen sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Maklergesetz geändert werden (Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz – DaKRÄG); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2009, bei der Österreichischen Notariatskammer am 23. Dezember 2009 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert, ein Bundesgesetz über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern (Verbraucherkreditgesetz – VKrG) erlassen sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Maklergesetz geändert werden (Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz – DaKRÄG), übersendet und ersucht, dazu bis 1. Februar 2010 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende



Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Neuregelung des Darlehens als Konsensualkontrakt. Da bereits mehrere Beiträge der Wissenschaft zu dogmatischen Überlegungen vorliegen, wiederholt sie diese nicht.

Sie greift zum vorliegenden Gesetzesentwurf bzw. seinen Erläuterungen lediglich zwei Punkte auf:

1. Zu § 986 ABGB:

Gemäß dem Entwurfstext wird als Kreditvertrag auch ein Vertrag bezeichnet, mit dem ein Geldbetrag zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Nach den Erläuternden Bemerkungen wird auch der klassische Kontokorrentkredit darunter verstanden.

Die Österreichische Notariatskammer schlägt vor, diesen Umstand im Gesetzeswortlaut deutlich zu machen, da die Formulierung „ein Geldbetrag zum Abruf zur Verfügung gestellt wird“ das Wesen des Kontokorrents nicht trifft, sondern an einen einmaligen Abruf und nicht an eine wiederholte Möglichkeit der Verfügung über einen Kreditrahmen denken lässt.

2. Zu § 12 VKrG:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Ausnahme der hypothekarisch gesicherten Kredite vom Rücktrittsrecht aus den in den Erläuternden Bemerkungen genannten Gründen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak

(Präsident)